



21/SN-182/ME XVIII. GP

T e l e f a x !

Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 7. Juli 1992

Präs.Abt.II/EG-Referat-979/57

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 153
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESVERTRÄGE	
68	-GE/19 P2
Datum: 14. AUG. 1992	
Verteilt: 17. Aug. 1992	

Neuf
St. W. ex

Betreff: Entwürfe von Novellen zum UOG, KHOG und AOG;
Stellungnahme

Zu GZ 68.153/91-I/B/5B/92 vom 15.6.1992

Zu den übersandten Entwürfen von Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz, zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz und zum Akademie-Organisationsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Entsprechend Punkt 71 der Legistischen Richtlinien 1990 müßte Z. 2 der Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz ausdrücklich als Verfassungsbestimmung bezeichnet werden.

Nach § 27 Abs. 4 dritter Satz des geltenden Akademie-Organisationsgesetzes sind nur jene Wahlberechtigten wählbar, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf soll demgegenüber das passive Wahlrecht in bestimmtem Umfang auf Staatsangehörige anderer Länder erweitert werden. Soweit es sich dabei um Personen mit einem hoheitlichen Dienstverhältnis zum Bund handelt, ist auf Grund des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger dazu eine Verfassungsbestimmung erforderlich (VFslg. 7593). Z. 2 des vorliegenden Novellierungsentwurfes müßte daher als Verfassungsbestimmung erlassen werden.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pamini